



Betriebsverordnung Sport- und Freizeitanlage Seeland

vom 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundgedanke	3
Art. 3	Beschrieb Sport- und Freizeitanlage Seeland	3
Art. 4	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 5	Benützungsrechte	3
II.	Allgemeines	4
Art. 6	Aufsicht	4
Art. 7	Verstöße	4
Art. 8	Haftung	5
Art. 9	Festwirtschaft, Warenverkauf	5
Art. 10	Alkohol- und Drogenprävention, Jugendschutz	5
Art. 11	Reklamen, Werbeträger	5
Art. 12	Abfallbeseitigung	5
Art. 13	Camping-Verbot	5
Art. 14	Schutz der Nachbarn	5
III.	Fussballanlage inkl. Gebäuden	6
Art. 15	Spiel- und Sportgeräte	6
Art. 16	Spielbetriebszeiten	6
Art. 17	Einschränkungen der Platzbenützung	6
Art. 18	Platzbeleuchtung	6
Art. 19	Platzbeschallung	6
Art. 20	Platzwart	6
Art. 21	Belegungsplan	7
IV.	Clubhaus	7
Art. 22	Benützungsregeln	7
V.	Parkplatz Seeland	7
Art. 23	Parkordnung	7
VI.	Skateranlage Seeland	7
Art. 24	Benützungsregeln	7
VII.	Benutzungsbewilligung	8
Art. 25	Bewilligungspflicht	8
Art. 26	Benutzungsgesuche	8
Art. 27	Gebühren	8
Art. 28	Zugang	8
Art. 29	Pflichten	8
VIII.	Schlussbestimmungen	9
Art. 30	Inkrafttreten	9
Art. 31	Genehmigung durch den Stadtrat Sempach	9

I. Grundsätze

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Benützung der Sport- und Freizeitanlage Seeland, die Rechte, Aufgaben und Pflichten der Benützer, die Organisation und Zuständigkeiten der Betreiber.

Art. 2 Grundgedanke

¹ Die Sport- und Freizeitanlage Seeland dient der sportlichen Ertüchtigung für Jung und Alt.

² Die Benützer und Besucher der Sport- und Freizeitanlage Seeland verpflichten sich zu korrektem, respektvollem und fairem Umgang untereinander.

³ Die Sport- und Freizeitanlage mit allen dazu gehörenden Bauten und Einrichtungen ist vor jeglicher Beschädigung und übermässiger Beanspruchung bzw. Beeinträchtigung zu schützen.

⁴ Die Sport- und Freizeitanlage ist in sauberem, einwandfreiem Zustand zu halten.

Art. 3 Beschrieb Sport- und Freizeitanlage Seeland

Die Sport- und Freizeitanlage Seeland auf den Grundstücken Nr. 442 und 443 der Stadt Sempach sowie Grundstück Nr. 444 der Korporation Sempach umfasst:

- a. Rasenspielfeld 1, Hauptspielfeld mit einer Fläche von 64 x 100 m
- b. Rasenspielfeld 2, Trainingsfeld mit einer Fläche von 60 x 94 m
- c. Kunstrasenspielfeld mit einer Fläche von 62 x 96,8 m
- d. Spielwiese
- e. Finnenbahn (M-Circuit)
- f. Wies- und Rasenland, Bäume, Sträucher, Hecken ausserhalb der Spielfelder
- g. Spielfeld- und Arealbeleuchtung
- h. Arealeinzäunung und Ballfänger
- i. Zugangswege und Parkplätze
- j. Einrichtungen der Energieversorgung (Strom), Telekommunikation, Regenwasser- und Abwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung inkl. des Brandschutzes (Hydranten), Rasenbewässerungs- und Rasenentwässerungsanlage
- k. Gebäude
 - Clubhaus des FC Sempach
 - Materialmagazin
- l. Skateranlage

Art. 4 Eigentumsverhältnisse

¹ Die Grundstücke Nr. 442 und 443 befinden sich im Eigentum der Stadt Sempach. Das Grundstück Nr. 444 befindet sich im Eigentum der Korporation Sempach.

² Das Clubhaus liegt im Eigentum des FC Sempach. Die Stadt Sempach hat dem FC Sempach für das Clubhaus ein selbständiges und dauerndes Baurecht bis 31. Dezember 2067 eingeräumt (Grundstück Nr. 1111, Grundbuch Sempach mit einer Fläche von 1'491 m²). Siehe dazu Baurechtsvertrag vom 2. Juni 2016.

³ Zur Nutzung und den Betrieb der Spielfelder sowie des Parkplatzes wurden Dienstbarkeits- und Nutzungsverträge errichtet.

Art. 5 Benützungsrechte

a. Rasenspielfelder 1 und 2, Kunstrasenspielfeld

Die Rasenspielfelder 1 und 2 stehen grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Benützung offen. Sie werden allerdings prioritär dem FC Sempach für seinen Trainings- und Wettspielbetrieb sowie seine Fussballturniere zur Verfügung gestellt. Das Kunstrasenspielfeld kann in Absprache mit dem Fussballclub benützt werden.

b. Spielwiese

Die Spielwiese steht prioritär dem FC Sempach als Junioren- und Schülerfussballfeld zur Verfügung. Sie darf daneben von der Öffentlichkeit frei benützt werden. Bei Konflikten zwischen den verschiedenen Benutzern der Spielwiese entscheidet die Stadt Sempach wem, wann und wie lange die Nutzung zusteht.

c. Finnenbahn (M-Circuit)

Die Finnenbahn (M-Circuit) steht der Öffentlichkeit zur freien Benützung offen.

d. Clubhaus

Für die Benützung des Clubhauses des FC Sempach gilt das Reglement des FC Sempach.

e. Materialmagazin

Das Materialmagazin steht dem FC Sempach für das Einlagern von Maschinen, Geräten, Spielmaterial und dergleichen zur Verfügung. Zuteilung und Nutzung des Raumes regeln Platzwart und FC-Vorstand.

f. Parkplatz Seeland

Der Parkplatz liegt auf den Grundstücken der Korporation Sempach sowie der Stadt Sempach. Er steht dem FC Sempach sowie den Besuchern der Sport- und Freizeitanlage Seeland sowie den Gästen der Badi und dem Camping Seeland zur Verfügung und ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Im Weiteren wird auf die Bestimmungen unter Art. 24 verwiesen.

g. Skateranlage

Die Skateranlage steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Verantwortung und Aufsicht darüber hat die Jugendarbeit der Stadt Sempach.

II. Allgemeines

Art. 6 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die Sportanlagen obliegt der Stadt Sempach.

² Der Stadtrat delegiert die Prüfung und den Entscheid über die Benützungsgesuche für die Fussballfelder und das Clubhaus auf der Sport- und Freizeitanlage Seeland an den FC Sempach. Bei Unstimmigkeiten zwischen Gesuchsteller und dem FC Sempach dient die Stadtkasse Sempach als Anlaufstelle.

³ Der Stadtrat delegiert die Koordination mit den Sportvereinen, der Schule und weiteren Gesuchstellern zur Benützung der Fussballfelder und des Clubhauses auf der Sport- und Freizeitanlage an den FC Sempach. Bei Unstimmigkeiten zwischen Gesuchsteller und dem FC Sempach dient die Stadtkasse Sempach als Anlaufstelle.

⁴ Der Fussballclub überwacht zusammen mit dem Platzwart den Zustand der Sport- und Freizeitanlage. Die Zuständigkeit des baulichen und betrieblichen Unterhalts ist in einem separaten Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Sempach und dem FC Sempach geregelt.

Art. 7 Verstösse

¹ Vereine, Schulklassen oder Veranstalter von Sport- oder anderen Festanlässen, die gegen die Benützungsordnung verstossen, können bei künftigen Bewilligungen eingeschränkt, ausgeschlossen oder mit Busse bestraft werden.

² Zuschauer, Besucher, Sporttreibende, etc., die gegen die Benützungsordnung, Platzordnung oder bei Sportveranstaltungen gegen die Regeln der Fairness verstossen, können mit Platzverweis oder Zutrittsverbot bestraft werden.

³ Für Einschränkungen, Platzverweise und Zutrittsverbote ist der FC Sempach verantwortlich. Ausschlüsse und Busse können durch den FC Sempach in Absprache mit der Stadt Sempach erteilt werden.

Art. 8 Haftung

¹ Die Benützung der Sport- und Freizeitanlage Seeland erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Sempach lehnt jede Haftung ab.

² Die Benützenden haften für Schäden, die sie an den Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Die Vereinsverantwortlichen des FC sind zuständig für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und für die Zuschauer bei Publikumsanlässen. Bei der Nutzungen durch Dritte sind die Verantwortlichen der nutzenden Organisation für die Beaufsichtigung ihres Anlasses und für die Zuschauer bei Publikumsanlässen zuständig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Platzwart oder dem entsprechenden Grundeigentümer zu melden.

³ Für Diebstähle und Unfälle im Zusammenhang mit der Benützung der Sport- und Freizeitanlagen wird jede Haftung abgelehnt. Die Versicherung ist Sache der Benützer.

⁴ Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des bundes- und des kantonalen Rechts.

Art. 9 Festwirtschaft, Warenverkauf

Die Überlassung der Sport- und Freizeitanlage für Veranstaltungen und dergleichen schliesst keine weiteren Bewilligungen mit ein. Der Veranstalter hat die erforderlichen Bewilligungen für das Führen einer Festwirtschaft, den Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken, die Durchführung von Tombola- und Glücksspielveranstaltungen, usw. eigenverantwortlich bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Art. 10 Alkohol- und Drogenprävention, Jugendschutz

Der Stadtrat Sempach nimmt die Veranstalter von Sport- und Festanlässen aller Art, die in oder auf Gemeindegeländen abgehalten oder mit Beiträgen der Stadt Sempach unterstützt werden ausdrücklich und unmissverständlich in die Pflicht, Präventivmassnahmen gegen übermässigen Alkoholkonsum sowie jeglichen Drogenkonsum zu ergreifen und umzusetzen. Der Veranstalter (Vereine, Organisationen, Verbände, Firmen, Privatpersonen) ist verantwortlich, dass die Gastgewerbegesetzgebung und die Leitsätze der Stadt Sempach zum Jugendschutz eingehalten werden.

Art. 11 Reklamen, Werbeträger

¹ Das Aufstellen und Anbringen von fixen Reklame- und Werbeträgern auf der Sport- und Freizeitanlage bedürfen einer Bewilligung. Dies gilt auch für temporäre Werbung ausserhalb der Tätigkeit des Fussballclubs. Ausgenommen sind Bandenwerbungen.

² Reklamen für Raucherwaren, alkoholische Getränke sowie anzügliche Werbung sind auf der Sport- und Freizeitanlage Seeland generell untersagt.

Art. 12 Abfallbeseitigung

Bei Veranstaltungen auf der Sportanlage anfallender Abfall ist durch den Veranstalter vollständig einzusammeln, nach Wertstoffen zu trennen und vorschriftsgemäss über die kommunale Kehrriechtabfuhr bzw. Abfallsammelstellen zu entsorgen. Der anfallende Kehrriech ist gebührenpflichtig. Es gelten die Bestimmungen des Abfallentsorgungsreglements und der dazugehörigen Verordnung der Stadt Sempach.

Art. 13 Camping-Verbot

Jedes nicht ausdrücklich bewilligte Campieren auf der Sport- und Freizeitanlage Seeland ist verboten.

Art. 14 Schutz der Nachbarn

¹ Die Benützer der Sport- und Freizeitanlage Seeland haben alles zu unternehmen, um das benachbarte Grundeigentum vor übermässigen Einwirkungen zu schützen.

² Die Benützer haben die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Immissionsbeschränkungen und die Nachtruhezeiten einzuhalten.

³ Das Betreten von landwirtschaftlichen Kulturen ohne wichtigen Grund ist verboten. Landwirtschaftliche Kulturen dürfen nicht befahren werden (Parkierungsverbot). Beim Betreten von landwirtschaftlichen Kulturen ist Rücksicht und Vorsicht walten zu lassen.

⁴ Übungseinheiten sind dort mit dem Ball abzuhalten, wo Ballfänger den bestmöglichen Schutz vor Kulturschäden bieten.

III. Fussballanlage inkl. Gebäuden

Art. 15 Spiel- und Sportgeräte

Die Ausstattung der Sport- und Freizeitanlage Seeland mit Spiel- und Sportgeräten (Tore, Netze, Eckfahnen, etc.) und jede weitere Beschaffung ist Sache des FC Sempach.

Art. 16 Spielbetriebszeiten

Die Sport- und Freizeitanlage Seeland steht von 07.00 bis 22.00 Uhr, in Ausnahmefällen bis 22.30 Uhr, für den Spiel- und Trainingsbetrieb offen.

Art. 17 Einschränkungen der Platzbenützung

Bei besonderen Witterungsverhältnissen (Trockenheit, Nässe, Kälte, Schnee, etc.) oder bei ausserordentlichen Ereignissen aller Art kann die Benützung der Sport- und Freizeitanlage Seeland kurzfristig eingeschränkt oder untersagt werden. Bei besonderen Witterungsverhältnissen liegt die alleinige Kompetenz bei der Vereinsleitung in Absprache mit dem Platzwart, im Fall ausserordentlicher Ereignisse bei der Stadtkasse Sempach.

Art. 18 Platzbeleuchtung

Die Beleuchtung der Rasenspielfelder ist innert einer Viertelstunde nach Trainings- oder Spielende, spätestens um 22.45 Uhr abzuschalten.

Art. 19 Platzbeschallung

¹ Lautsprecherdurchsagen auf der Sport- und Freizeitanlage sind in der Zeit von 7.30 Uhr bis spätestens 22.00 Uhr gestattet. Bei Turnieren und Festanlässen kann die Stadt Sempach in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Das Abspielen von Unterhaltungsmusik über die Lautsprecheranlage ist untersagt. Davon ausgenommen sind Musikbeiträge als Bestandteil von Sportveranstaltungen (z. B. turnerische Programme).

Art. 20 Platzwart

¹ Der Fussballclub ernennt einen Platzwart für die Sport- und Freizeitanlage Seeland. Der Platzwart erfüllt die Aufgaben und Arbeiten gemäss Vertrag. Insbesondere obliegen ihm die Überwachung, die Kontrolle der betrieblichen Abläufe und der Unterhalt der gesamten Rasensportanlage inkl. der gemeindeeigenen Infrastruktur gemäss Vertrag. Über seine Tätigkeit und Feststellungen rapportiert er periodisch dem Fussballclub und dieser bei Bedarf der Stadt Sempach.

² Dem Platzwart steht eine ausdrückliche Weisungsbefugnis zu. So ist er ermächtigt, unberechtigte Sportanlagebenützer von der Anlage zu weisen, fehlbare Sportanlagebenützer zurechtzuweisen, gegebenenfalls Sauberkeit und Ordnung zu verlangen oder Fehlbare beim der Stadtverwaltung Sempach zur Anzeige zu bringen.

³ Bei misslichen Witterungsverhältnissen entscheidet der Platzwart in Absprache mit der Vereinsleitung über die Bespielbarkeit der Rasenspielfelder.

Art. 21 Belegungsplan

Der FC Sempach erlässt für die regelmässigen Benutzer der Sport- und Freizeitanlage Seeland einen Belegungsplan.

IV. Clubhaus

Art. 22 Benützungsregeln

¹ Für die Benützung des Clubhauses des FC Sempach gilt das Reglement des FC Sempach, unter anderem mit folgenden Regeln:

- a. Bei Trainingsbetrieb darf das Clublokal eine Stunde vor Trainingsbeginn und bis spätestens 24.00 Uhr geöffnet sein. Der Zutritt ist dabei nur Clubmitgliedern und Betreuern gestattet.
- b. Bei Spielbetrieb darf das Clublokal eine Stunde vor Spielbeginn und bis höchstens zwei Stunden nach Spielende geöffnet sein. Der Zutritt ist dabei allen Gästen offen.
- c. Ab 22.00 Uhr darf eine Bewirtung zwingend nur im Gebäude vorgenommen werden.

V. Parkplatz Seeland

Art. 23 Parkordnung

¹ Der Parkplatz wird durch die Korporation Sempach bewirtschaftet und betrieben.

² Für den Parkplatz gilt die Parkordnung der Korporation Sempach welche zwingend einzuhalten ist.

³ Für das Parkieren auf der Sport- und Freizeitanlage Seeland dürfen ausschliesslich die gekennzeichneten Parkflächen benützt werden. Das wilde Parkieren auf privatem Grundeigentum ist verboten und strafbar.

⁴ Fahrräder und Mofas sind an den dafür gekennzeichneten Stellen abzustellen.

VI. Skateranlage Seeland

Art. 24 Benützungsregeln

¹ Die Skateranlage darf von 8.00 bis 22.00 Uhr und nur mit geeigneten Geräten benützt werden.

² Auf andere Anlagebenützer ist Rücksicht zu nehmen. Die Skateranlage darf nicht als Spielplatz benützt werden.

³ Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Für Sachbeschädigungen, Diebstahl und Unfälle gelten die Artikel 8 und 9.

⁴ Das Tragen einer Schutzausrüstung ist obligatorisch.

⁵ Die Sicherheitsbereiche dürfen nicht als Aufenthalts- und Abstellfläche verwendet werden.

⁶ Bei nassem Wetter oder bei Rutschgefahr ist das Benützen der Anlage verboten.

⁷ Abfälle sind sachgemäss in den Abfalleimern zu entsorgen.

⁸ Bei Nichtbeachten der obgenannten Regeln resp. dieses Reglements können Platzverweise ausgesprochen werden.

VII. Benützungsbewilligung

Art. 25 Bewilligungspflicht

Jede Benützung der Fussballanlage (Rasenspielfelder 1 und 2 sowie Kunstrasenfeld) bedarf einer Bewilligung. Der Stadtrat delegiert die Prüfung und den Entscheid über die Benützungsgesuche für die Fussballfelder und das Clubhaus auf der Sport- und Freizeitanlage Seeland an den FC Sempach. Unbefristete Untervermietungen sowie über eine längere Zeitdauer sind untersagt. Bei Unstimmigkeiten zwischen Gesuchsteller und dem FC Sempach dient die Stadtkasse Sempach als Anlaufstelle.

Art. 26 Benützungsgesuche

¹ Benützungsgesuche für Vereinsanlässe sind mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten des FC Sempach einzureichen.

² Gesuche für Grossanlässe (Turnfeste, überregionale Turniere und Festveranstaltungen) sind mindestens ein Jahr im Voraus an den Präsidenten des FC Sempach einzureichen und der Stadtkasse Sempach zur Kenntnis mitzuteilen.

³ Die Bewilligungsnehmer haben dem FC Sempach die verantwortliche Person für die Platzinfrastruktur (Anlagen und Einrichtungen) jeweils mit der Gesuchseingabe verbindlich zu melden.

Art. 27 Gebühren

¹ Die Benützung der Sport- und Freizeitanlage durch die Vereine der Stadt Sempach für den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie für die Schule ist in der Regel gebührenfrei.

² Für grössere Sportanlässe (Grossturniere, Turnfeste, etc.) haben die Veranstalter eine Benützungsgebühr zu entrichten, die der FC Sempach zusammen mit der Stadtkasse Sempach je nach Grösse der Veranstaltung festlegt.

³ Auswärtige Vereine und Organisationen haben eine Bewilligungs- und Benützungsgebühr zu entrichten, die der FC Sempach zusammen mit der Stadtkasse Sempach je nach Grösse der Veranstaltung festlegt.

Art. 28 Zugang

¹ Die Verantwortlichen erhalten vom Schlüssel-Verantwortlichen des FC Sempach einen Schlüssel gegen Unterschrift. Bei Abgaben ihres Amtes bzw. nach Ende des Anlasses ist der Schlüssel dem Platzwart zurück zu geben. Bei einem Verlust erstattet der FC Sempach den Verantwortlichen die Kosten für die Neuanschaffung des Schlüssels.

Art. 29 Pflichten

Die Verantwortlichen sind beauftragt und in der Pflicht, dafür zu sorgen, dass

- a. allfällige Sachbeschädigungen an den Sportanlagen und Einrichtungen dem Platzwart gemeldet werden,
- b. die Rasenspielfelder nach den Weisungen des Platzwartes benützt werden,
- c. die Rasenspielfelder für den Trainings- und Spielbetrieb vorbereitet, die Spielgeräte und Einrichtungen ihrer Bestimmung entsprechend aufgestellt und anschliessend geräumt werden,
- d. die Platzbeleuchtung nur bei Bedarf ordnungsgemäss ein- und ausgeschaltet wird,
- e. allfällige Abfälle auf der Anlage während und nach der Veranstaltung eingesammelt und vorschriftsgemäss entsorgt werden,
- f. sämtliche abzuschliessenden Anlagen (Rasenspielfelder) und Einrichtungen (Materialraum, Clubhaus) rechtzeitig geöffnet und ordnungsgemäss verschlossen werden,
- g. sämtliche genutzten Anlagen und Einrichtungen ordentlich und in gereinigtem Zustand abgegeben werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden zum Reglement im Widerspruch stehende frühere Erlasse aufgehoben.

Art. 31 Genehmigung durch den Stadtrat Sempach

Der Stadtrat Sempach hat dieses Reglement gestützt auf Art. 32 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements der Stadt Sempach an der Stadtratssitzung vom 9. Mai 2019 genehmigt.

Sempach, 9. Mai 2019

Stadtrat Sempach

Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin